

Satzung über die Benützung der Walderholungsanlage „An den Eichen“ (Eichensatzung)

vom 26.07.1983 (Amtsbl. S. 151)

zuletzt geändert durch Beschluss vom 18.12.2001

Die Stadt Schweinfurt erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.10.1982 (GVBl. S. 903) folgende

Satzung

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Die Stadt Schweinfurt unterhält die Walderholungsanlage „An den Eichen“ als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Walderholungsanlage ist Wald im Sinne der forstrechtlichen Vorschriften.
- (3) Diese Satzung gilt für die gesamte Walderholungsanlage „An den Eichen“. Der Umfang der Erholungsanlage ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist.

§ 2

Benutzung der Einrichtungen

- (1) Jedermann kann die Einrichtungen der Walderholungsanlage unentgeltlich benutzen. Für die Benutzung bestimmter beweglicher Einrichtungen kann in einer Platzordnung ein Pfandbetrag festgelegt werden, der sich nach dem Wert der überlassenen Gegenstände bemisst.
- (2) Die Einrichtungen der Walderholungsanlage dürfen nur nach ihrer Zweckbestimmung und nur während der Betriebszeiten benutzt werden. Im Interesse aller Benutzer dürfen sie nicht beschädigt, umgestoßen, unbenutzbar gemacht, verunreinigt, vom Platz entfernt oder sonst verändert werden.
- (3) Die Zweckbestimmung besonderer Einrichtungen und die Betriebszeiten werden in einer Platzordnung festgelegt, die in der Walderholungsanlage zur öffentlichen Einsicht ausgelegt wird.
- (4) In Einzelfällen kann von den Benutzungsbestimmungen befreit werden, soweit nicht schwerwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Zeitlich befristet können bestimmte Flächen oder Einrichtungen an Personen oder Personengruppen zur ausschließlichen Benützung überlassen werden.

§ 3

Verhalten der Benutzer

- (1) Die Benutzer der Walderholungsanlage müssen sich so verhalten, dass
1. die Anlage, ihre Einrichtungen und Bestandteile nicht beschädigt, verändert, unbenutzbar oder verunreinigt werden,
 2. keine anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar belästigt wird,
 3. die allgemein gültigen Rechtsvorschriften nicht verletzt werden.
- (2) In der Walderholungsanlage ist insbesondere nicht erlaubt
1. das Radfahren und Abstellen von Fahrrädern – ausgenommen Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr – soweit es nicht durch Verkehrszeichen erlaubt ist;
 2. das Fahren, Schieben und Abstellen von Kraftfahrzeugen mit Ausnahme von Krankenfahrstühlen;
 3. das Zelten und Nächtigen;
 4. der Gebrauch von Knallkörpern, Feuerwerkskörpern und Schießgeräten;
 5. das Durchführen von Wettbewerben, Wettkämpfen und Veranstaltungen;
 6. das Reiten, das Führen von Reittieren, das Mitbringen nicht angeleinter Tiere und das Mitbringen von Tieren auf Spielplätze und Liegewiesen;
 7. das Verunreinigen durch Hunde;
 8. der Verkauf von Waren, das Anbieten gewerblicher Leistungen und jede Art von Werbung;
 9. das unbefugte Jagen, Fangen und Töten von Tieren, das Ausheben von Vogelnestern, die Plünderung und Beschädigung von Futterstellen, das Öffnen und Beschädigen von Nistkästen;
 10. das Benutzen von Spielgeräten und Spielplätzen nach Einbruch der Dunkelheit;
 11. das Füttern im Tiergehege – außer mit dem vom Forstamt bereitgestellten Futter.

§ 4

Anordnungen

- (1) Die Beauftragten der Stadt Schweinfurt oder die Polizei können im Vollzug diese Satzung Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Vor der Einleitung von Maßnahmen hat in der Regel eine Abmahnung zu erfolgen.
- (2) Widerrechtlich in die Walderholungsanlage verbrachte Gegenstände, Fahrzeuge und Geräte können sichergestellt und verwahrt werden.
- (3) Einzelne Teile oder Einrichtungen der Walderholungsanlage können vorübergehend oder während bestimmter Zeiten für die allgemeine Benützung gesperrt werden.
- (4) Streunende Haustiere werden nach Möglichkeit eingefangen, ansonsten erlegt.
- (5) Durch eine Platzordnung können im Rahmen des § 3 Abs. 1 bestimmte Verhaltensweisen allgemein verbindlich vorgeschrieben und Betriebszeiten festgelegt werden.

§ 5

Beseitigung von Schäden

- (1) Wer durch Beschädigung von Einrichtungen einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat dies unverzüglich der Stadt Schweinfurt zu melden. Stellt der Schaden eine Gefahr für andere Benutzer dar, muss der Schädiger unverzüglich auf seine Kosten die Gefahr beseitigen und die Benutzung der gefährlichen Einrichtung verhindern.
- (2) Verunreinigungen hat derjenige unverzüglich zu beseitigen, der die Verunreinigung zu vertreten hat.
- (3) Die Stadt Schweinfurt kann Beschädigungen, Veränderungen oder Verunreinigungen auf Kosten des Verursachers oder dessen, der die Verursachung zu vertreten hat, beseitigen.
- (4) Die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes hat der Ersatzpflichtige in der Höhe der Kosten zu ersetzen, die tatsächlich für die Stadt Schweinfurt entstehen, zuzüglich eines Verwaltungskostenbeitrages von 10 %.

§ 6

Platzverweis

- (1) Wer trotz Mahnung den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt, kann von den Beauftragten der Stadt Schweinfurt oder von der Polizei unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen aus der Walderholungsanlage verwiesen werden.
- (2) Demjenigen, der wiederholt den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt, kann das Benutzen der Walderholungsanlage oder bestimmter Einrichtungen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 7

Haftung

- (1) Die Benützung der Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Schweinfurt haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Das Betreten von zugefrorenen Wasserflächen und die Benützung von Verkehrsflächen, die während des Winters nicht geräumt oder gestreut sind, geschieht auf eigene Gefahr. Eine Haftung der Stadt Schweinfurt ist ausgeschlossen.
- (3) Für Schäden, die den Benutzern durch Dritte zugefügt werden sowie für den Verlust mitgebrachter Gegenstände oder Wertsachen haftet die Stadt Schweinfurt nicht.
- (4) Für Schäden infolge höherer Gewalt von Gewittern, Sturmschäden oder Blitzschlag haftet die Stadt Schweinfurt nicht.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern belegt werden, wer

1. entgegen § 2 Abs. 2 die Einrichtungen gegen ihre Zweckbestimmungen benützt;
2. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 1 ein Fahrrad fährt oder abstellt;
3. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 2 Kraftfahrzeuge benützt;
4. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 4 Knallkörper, Feuerwerkskörper oder Schießgeräte gebraucht;

5. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 6 reitet oder Tiere führt oder mitbringt;
6. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 7 die Walderholungsanlage durch Hunde verunreinigen lässt;
7. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 9 unbefugt Tiere jagt, fängt oder tötet, Vogelnester aushebt, Futterstellen plündert oder beschädigt oder Nistkästen öffnet oder beschädigt;
8. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 11 trotz vorhergehender Abmahnung Tiere füttert;
9. entgegen einer gem. § 6 Abs. 2 ausgesprochenen Untersagung die Walderholungsanlage benutzt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung und die Platzordnung treten am 01.01.2002 in Kraft.